

Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register (SVUR)

vom tt. mm 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹,

die Artikel 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992² (BStatG)

sowie die Artikel 7 Absatz 2, 16 Absatz 2 und 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz (DSG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Aufbau und Betrieb eines zentralen, automatisierten Strassenverkehrsunfall-Registers, bestehend aus:

- a. einem Register zur Erfassung der Strassenverkehrsunfälle (Erfassungsregister);
- b. einem Register zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle (Auswertungsregister).

Art. 2 Zweck des Strassenverkehrsunfall-Registers

¹ Das Erfassungsregister dient:

- a. der Erfassung und der Ablage der anlässlich von polizeilich registrierten Strassenverkehrsunfällen aufgenommenen Daten;
- b. der Unterstützung der meldenden Behörden bei der Durchführung von Strafverfahren gegen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen;
- c. als Datenquelle für das Auswertungsregister.

² Das Auswertungsregister dient:

SR

¹ SR 741.01

² SR 431.01

³ SR 235.1

- a. der Analyse und der Sanierung von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen;
- b. der Unfallursachenforschung;
- c. dem Erstellen der Strassenverkehrsunfall-Statistik.

Art. 3 Beteiligte Behörden und Zuständigkeiten

¹ Das Erfassungsregister wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Zusammenarbeit mit den Kantonen geführt.

² Das Auswertungsregister wird vom ASTRA in alleiniger Zuständigkeit geführt.

³ Das ASTRA ist zuständig für die Erteilung, die Änderung und den Entzug von Zugriffsberechtigungen auf das Strassenverkehrsunfall-Register und legt deren Umfang fest. Es kann zu diesem Zweck Benutzergruppen mit klar umschriebenen Zugriffsberechtigungen definieren.

⁴ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) ist zuständig für:

- a. den technischen Betrieb, die Wartung und den Unterhalt des Strassenverkehrsunfall-Registers;
- b. die technische Umsetzung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen;
- c. die technische Verknüpfung mit Daten aus anderen Registern; und
- d. die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und des Datenschutzes.

Art. 4 Datenberichtigung

¹ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist diejenige Behörde verantwortlich, welche die Daten eingibt.

² Stellt die zum Eintrag berechnete Behörde fehlerhafte Eintragungen fest, so berichtet sie die entsprechenden Daten.

³ Das ASTRA kontrolliert die Daten im Auswertungsregister auf Vollständigkeit und Plausibilität.

⁴ Bei unvollständigen oder fehlerhaften Einträgen veranlasst das ASTRA deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung.

Art. 5 Bekanntgabe von Daten an Dritte

¹ Das ASTRA stellt dem Bundesamt für Statistik (BFS) die Daten, die dieses für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt, gestützt auf Leistungs- und Datenschutzvereinbarungen in anonymisierter Form zur Verfügung.

² Das ASTRA kann interessierten Behörden, Organisationen und Privaten gestützt auf Datenschutzvereinbarungen Daten für eigene Auswertungen zur Verfügung stellen. Es kann den Interessierten zu diesem Zweck Zugriffsberechtigungen auf Daten des Auswertungsregisters erteilen.

³ Die Bekanntgabe von Strassenverkehrsunfall-Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG und der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSDG) sowie nach dem BStatG und der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁵.

⁴ An ausländische Behörden dürfen Daten bekannt gegeben werden, soweit ein Staatsvertrag dies vorsieht.

Art. 6 Technische und organisatorische Massnahmen

¹ Die zugriffsberechtigten Stellen treffen die technischen und organisatorischen Massnahmen, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind. Das ASTRA stellt sicher, dass durch die Bekanntgabe von Daten nach Artikel 5 Absatz 2 nicht auf die Identität von am Unfall beteiligten Personen geschlossen werden kann.

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit müssen die zugriffsberechtigten Stellen die VDSDG und den Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁶ beachten.

³ Im Rahmen der Datenbearbeitung ist automatisch zu protokollieren, welche Benutzerin oder welcher Benutzer wann welchen Datenstand herbeigeführt hat.

⁴ Das ASTRA erlässt ein Bearbeitungsreglement, in welchem insbesondere der Aufbau, die Organisation und der Betrieb des Strassenverkehrsunfall-Registers festgelegt sind.

Art. 7 Strassenverkehrsunfall-Statistik

Das ASTRA erstellt jährlich eine standardisierte Strassenverkehrsunfall-Statistik und stellt diese in Zusammenarbeit mit dem BFS der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung.

2. Abschnitt: Erfassungsregister

Art. 8 Inhalt

Im Erfassungsregister können zu Strassenverkehrsunfällen erfasst werden:

- a. Daten der am Unfall beteiligten Personen, insbesondere Angaben betreffend:
 1. die Personalien,
 2. den Führerausweis,
 3. den Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln,
 4. Personenschäden;

⁴ SR 235.11

⁵ SR 431.012.1

⁶ SR 172.010.58

- b. Daten der am Unfall beteiligten Fahrzeuge, insbesondere Angaben betreffend:
 1. die Fahrzeugart,
 2. das Kennzeichen,
 3. die Stamm-Nummer,
 4. die Halterin oder den Halter;
- c. Daten zum Unfallort, insbesondere Angaben betreffend:
 1. die Lokalisierung der Unfallstelle,
 2. die Strassenanlage,
 3. den Strassenzustand,
 4. die Verkehrsregelung,
 5. die Witterungsverhältnisse;
- d. Daten zum Unfalltyp und zu den Unfallursachen;
- e. Unfallskizzen;
- f. Einvernahmeprotokolle;
- g. Verzeigerungsrapporte.

Art. 9 Datenerfassung durch die Polizeiorgane

¹ Die kantonale zuständigen Polizeiorgane erfassen fortlaufend mindestens die Angaben nach Artikel 8 Buchstaben a–d von allen polizeilich registrierten Strassenverkehrsunfällen direkt im Erfassungsregister oder melden sie über ein Transferverzeichnis ins Erfassungsregister.

² Sie erfassen oder melden spätestens:

- a. die Daten der ersten Jahreshälfte: bis zum 10. August des laufenden Jahres;
- b. die Daten der zweiten Jahreshälfte: bis zum 10. Februar des Folgejahres.

Art. 10 Übernahme von Daten aus anderen Registern

¹ Für die Übernahme von Daten aus dem Fahrberechtigungsregister (FABER) gilt Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister vom 23. August 2000⁷.

² Für die Übernahme von Daten aus dem Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS) gilt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der MOFIS-Register-Verordnung vom 3. September 2003⁸.

⁷ SR 741.53

⁸ SR 741.56

Art. 11 Übernahme der Daten ins Auswertungsregister

¹ Die Daten nach Artikel 8 Buchstaben a–d dürfen in pseudonymisierter oder anonymisierter Form aus dem Erfassungsregister ins Auswertungsregister übernommen werden.

² Die Pseudonymisierung erfolgt:

- a. für Personendaten unter Verwendung des jeweiligen FABER-PIN;
- b. für Fahrzeugdaten unter Verwendung der jeweiligen Stammmummer.

³ Daten von am Unfall beteiligten Personen, die kein Motorfahrzeug geführt haben, dürfen nur in anonymisierter Form ins Auswertungsregister übernommen werden.

Art. 12 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriffsberechtigt sind die Behörden, die Daten direkt erfassen oder über ein Transferverzeichnis melden. Die berechtigten Behörden haben Zugriff ausschliesslich auf die von ihnen erfassten und die ihr Kantonsgebiet betreffenden Daten.

² Das ASTRA hat Zugriff, soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 erfordert und bezeichnet die zur Datenbearbeitung berechtigten Personen.

³ Das BIT hat Zugriff, soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 4 erfordert

Art. 13 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

¹ Jede Person hat das Recht, bei der für die Datenerfassung nach Artikel 9 zuständigen Behörde Auskunft über ihre eigenen Daten zu verlangen.

² Die Behörde gibt den Inhalt der Daten innert 30 Tagen seit Erhalt des Auskunftsbegehrens vollständig, unentgeltlich und in der Regel schriftlich bekannt.

³ Auskunftsberechtigte Personen können verlangen, dass unrichtige Daten, die sie betreffen, berichtigt, ergänzt oder aus dem Erfassungsregister entfernt werden.

Art. 14 Speichern und Entfernen von Daten

¹ Spätestens zehn Jahre nach dem Unfalldatum werden die Daten aus dem Erfassungsregister entfernt.

² Zur Entfernung bestimmte Daten bietet das ASTRA dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

3. Abschnitt: Auswertungsregister**Art. 15** Inhalt

¹ Das Auswertungsregister enthält:

- a. Daten der am Unfall beteiligten Personen und Fahrzeuge nach Artikel 8 Buchstaben a und b in pseudonymisierter oder anonymisierter Form;
- b. Daten zum Unfallort, zum Unfalltyp und zu den Unfallursachen nach Artikel 8 Buchstaben c und d.

² Die Daten werden nach Artikel 11 aus dem Erfassungsregister übernommen.

³ FABER-PIN und Stammmummer sind bei der Datenbearbeitung im Auswertungsregister nicht sichtbar.

Art. 16 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriffsberechtigt ist das ASTRA.

² Das BIT hat Zugriff, soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 4 erfordert.

³ Dritte dürfen Daten gestützt auf spezielle Zugriffsberechtigungen auswerten.

Art. 17 Auswertung

¹ Das ASTRA kann die Daten zu den Zwecken nach Artikel 2 Absatz 2 auswerten oder sie Dritten zur Auswertung zur Verfügung stellen.

² Zur Auswertung von Strassenverkehrsunfällen nach weiteren Kriterien können die Daten des Auswertungsregisters mit Daten aus FABER, MOFIS und dem Administrativmassnahmen-Register (ADMAS) sowie mit Daten aus dem Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr (MISTRA) verknüpft werden.

Art. 18 Verknüpfung mit Daten aus anderen Registern und MISTRA

¹ Für die Verknüpfung mit Daten aus FABER gilt Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister.

² Für die Verknüpfung mit Daten aus MOFIS gilt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der MOFIS-Register-Verordnung.

³ Für die Verknüpfung mit Daten aus ADMAS gilt Artikel 12 Absatz 2 der ADMAS-Register-Verordnung vom 18. Oktober 2000⁹.

⁴ Der Zugang und die Nutzung von Daten aus MISTRA richtet sich:

- a. für Geodaten nach dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007¹⁰ und der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹¹;
- b. für Fachdaten nach dem Bundesgesetz vom 8. März 1960¹² über die Nationalstrassen und der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007¹³.

⁹ SR 741.55
¹⁰ SR 510.62
¹¹ SR 510.620
¹² SR 725.11
¹³ SR 725.111

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 19

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Oktober 2009 in Kraft.

² Artikel 7 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova